

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung der Produkte Umkirch Strom S/M, L und WP

1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden (kWh).

## 2 Vertragsumfang

Der Vertrag umfasst die Stromlieferung einschließlich Netznutzung und Messung, sogenannter „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Gemeindewerke Umkirch GmbH (GWU) durch den grundyständigen oder einen dritten von den GWU beauftragten Messstellenbetreiber durchgeführt.

## 3 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 3.1 Die Verbrauchsstelle liegt im Vertriebsgebiet der GWU.
- 3.2 Der Stromverbrauch beträgt höchstens 100.000 kWh im Jahr.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 3.4 Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 3.5 Die GWU behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden vor und kann bei unzureichender Bonität die Auftragsannahme ablehnen. Der dazu von der GWU beauftragte Dienstleister verwendet zum Zwecke der Bonitätsprüfung Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Adressdaten einfließen. Zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Kunden wird die GWU die vom Kunden gespeicherten Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dienstleister übermitteln.

## 4 Vertragsabschluss und -beendigung

- 4.1 Vertragspartner des Stromliefervertrages ist die GWU.
- 4.2 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die GWU dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Lieferbeginn erfolgt vorrangig zum Wunschtermin des Kunden. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. In der Regel zum 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 4.3 Innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 4.4 Die Erstlaufzeit des Vertrages umfasst 12 Monate.
- 4.5 Das Vertragsverhältnis kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 4.6 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 4.7 Die GWU wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 4.8 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde von der GWU eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 4.9 Die GWU hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

## 5 Preisbestandteile und Preise

- 5.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die Umlagen und Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (Sonderkunden-Umlage), § 17 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (ABLaV-Umlage) und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 5.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 5.3 Die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt. Informationen über die jeweils aktuellen Preise erhalten Sie unter der folgenden Adresse: Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch oder im Internet auf [gemeindewerke-umkirch.de](http://gemeindewerke-umkirch.de) Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.

## 6 Preisanpassungen Stromlieferung

- 6.1 Preisanpassungen durch die GWU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GWU sind ausschließliche Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Die GWU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GWU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 6.2 Im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens wird die GWU die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 6.3 Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Strom- und/oder Umsatzsteuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise während der gesamten Vertragsdauer entsprechend.

6.4 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. GWU wird dem Kunden die Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe nach § 6.3.

6.5 Passt die GWU die Preise an, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung gegenüber GWU zu kündigen. Hierauf wird GWU den Kunden in der Mitteilung zur Preisanpassung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. GWU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

## 7 Umzug

Im Falle eines Umzugs (Wohnsitzwechsels) ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die GWU dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

## 8 Widerrufsrecht

8.1 Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB. D. h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Es gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die in den Geschäftsräumen der GWU oder in den Geschäftsräumen von durch die GWU beauftragten Absatzmittlern getätigt werden.

8.2 Als Verbraucher hat der Kunde das Recht, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vertragsbestätigung den Stromliefervertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

8.3 Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die GWU (Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail [gemeindewerke@umkirch.de](mailto:gemeindewerke@umkirch.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Stromliefervertrag zu widerrufen, informieren. Eine Musterwiderrufserklärung steht als Download auf der Website der GWU.de zur Verfügung. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, übermittelt die GWU ihm unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs: Wenn der Kunde den Stromliefervertrag widerruft, hat die GWU ihm alle Zahlungen, die GWU von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die GWU dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der GWU einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er der GWU von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 9 Haftung, Gewährleistung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.

9.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die GWU von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die GWU an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der GWU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von der GWU beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

9.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die GWU bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die GWU und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

9.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10 Zahlungsweise

Die Zahlung des monatlichen Entgelts für die Energielieferung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA-Direct-Debit-Verfahren) oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.

## 11 Abrechnung

- 11.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 11.2 Weiterhin bietet die GWU dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den beigefügten Preisblatt ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 11.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.
- Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

## 12 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der GWU oder durch von ihr beauftragte Dritte automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und ggf. übermittelt.

## 13 Kontakt, Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsstelle

- 13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen bezüglich des Stromlieferungsvertrages kann sich der Kunde an den Kundenservice der Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail: [gemeindewerke@umkirch.de](mailto:gemeindewerke@umkirch.de) wenden.
- 13.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der GWU beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird der GWU die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der GWU und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275 72 40-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die GWU der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 13.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die GWU ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 13.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 80-500, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)) wenden.
- 13.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

## 14 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 14.1 Die GWU übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 14.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 14.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 14.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

## 15 Änderungen der AVB

- 15.1 Ändert die GWU die AVB, wird die GWU die Änderung der AVB rechtzeitig in Textform anbieten.
- 15.2 Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde sie nicht binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Textform abgelehnt hat. Dies gilt nicht für Änderungen zur Erstlaufzeit (Ziff. 4.4) zu Lasten des Kunden. Die so vereinbarte neue Fassung der AVB wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung, wenn der Kunde ihr nicht rechtzeitig widersprochen hat.
- 15.3 Die Frist zur Ablehnung der Änderung ist gewahrt, wenn diese durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Die GWU wird den Kunden bei ihrem Angebot auf diese Folge gesondert hinweisen.
- 15.4 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GWU die Vertragsbedingungen ändert.

## 16 Sonstiges/Schlussbestimmung

- 16.1 Soweit im Stromliefervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Umkirch GmbH zur StromGVV“. Diese sind dem Stromliefervertrag beigelegt.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 16.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.

Stand: 01.03.2022